

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernburg

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVB1. vom 27.04.98 S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVB1. S. 161) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVB1. S. 33), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVB1. S. 92), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wernburg in öffentlicher Sitzung am 06. Juni 2002 mit Beschluß-Nr. 050-9/2002 nachstehende Satzung, geändert mit Beschluß-Nr. 063-10/2002 in öffentlicher Sitzung am 16. Dezember 2002, beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (5) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung* folgenden Monats in Kraft.

* Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 26. Dezember 2002.

Wernburg, den 18. Dezember 2002

Fröhlich
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fröhlich
Bürgermeister